

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Kinderbildungseinrichtungen“; Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung der Satzung gem. § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Kinderbildungseinrichtungen“ beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre vom 19.02.2024 enthielt in § 1 unkorrekte Flurnummernangaben. Darüber hinaus wurde der Lageplan nicht korrekt mit Maßstabsbezeichnung festgelegt. Diese Unstimmigkeiten werden durch diese 1. Änderungssatzung korrigiert. Der Geltungsbereich ändert sich dadurch nicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kinderbildungseinrichtungen“. Dies sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 950/69 T, 950/74 T, 950/30 T, 950/15, 950/16, 950/79 T, 950/9 T, 377/3, 377 T, 377/2, 950/83, 950/72.

Der Beschluss über die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 25.03.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung mit Anlage liegt zu jedermanns Einsicht zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ruhpolding, Bauamt, Rathausplatz 2, EG Zimmer-Nr. 02, bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Änderungssatzung über die Veränderungssperre ist auch unter <https://www.ruhpolding-rathaus.de/bebauungsplaene> im Internet veröffentlicht.

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhpolding, 01.04.2025
Gemeinde Ruhpolding

Justus Pfeifer,
Erster Bürgermeister